

Stellungnahme der Ärztekammer Schleswig-Holstein zum

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/744**

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes
(Gesetzentwurf der FDP – Drs.16/501 v. 10. 01. 06)
**hier: Bitte um Stellungnahme seitens der Vorsitzenden des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 13.02.2006**

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein nimmt zum Entwurf des AG-TPG wie folgt Stellung:

§ 1. Öffentlichkeitsarbeit

Während die Öffentlichkeitsarbeit nach § 2 TPG die Aufklärung der „Bevölkerung über die Möglichkeiten der Organspende, die Voraussetzungen der Organentnahme und die Bedeutung der Organübertragung“ beinhaltet, wirkt sich die Tätigkeit des/der Transplantationsbeauftragten nach Auffassung der Ärztekammer in erster Linie nach innen aus.

Nach § 11 TPG ist die Organtransplantation eine Gemeinschaftsaufgabe aller Krankenhäuser (mit Intensiv- und Beatmungsbetten), den Transplantationszentren (Kiel und Lübeck) und der jeweiligen Koordinierungsstelle (DSO-Nord in Hamburg). Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, hat sich der Einsatz eines oder mehrerer sog. Transplantationsbeauftragten in jedem Krankenhaus sehr bewährt.

Die Tätigkeit eines/einer Transplantationsbeauftragten wird in den Krankenhäusern als Nebentätigkeit zu dem üblichen Stationsdienst von Ärztinnen und Ärzten ausgeübt. Sollte eine gesetzlich verpflichtende Öffentlichkeitsarbeit dazukommen, wird der/die Transplantationsbeauftragte z.T. von der Haupttätigkeit freigestellt werden müssen. Dieses wird entweder finanzielle Auswirkungen für die Krankenhäuser haben, die nicht zu tragen sind oder Einbußen bei der Qualität der Arbeit mit sich bringen. Auch kann durch eine gesetzliche Verpflichtung die in diesem Bereich notwendige Kontinuität nicht gewährleistet werden. Die Fluktuation bei denjenigen Ärztinnen und Ärzten, die die Aufgabe des/der Transplantationsbeauftragten wahrnehmen, ist im klinischen Alltag zu hoch. Dieses kann auch nicht durch gesetzliche Regelungen geändert werden.

Bewertung:

Die Zuständigkeit des Transplantationsbeauftragten auch auf die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des § 2 TPG auszudehnen, hält die Ärztekammer nicht für praktikabel und lehnt daher eine derartige Regelung ab.

§§ 2 bis 4: Errichtung, Verfahren und Finanzierung der Lebendspendekommission

Nach § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Transplantationsgesetz vom 02.12.1999 wurde diese Aufgabe (§ 8 Abs. 3 TPG) der Ärztekammer Schleswig-Holstein als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen. Die Ärztekammer hat daraufhin die nach § 8 Abs. 3 geforderte Kommission eingesetzt; die seitdem die Anträge auf Lebendnierenspende des Transplantationszentrums Lübeck nach den gesetzlichen Vorgaben begutachtet. Eine stellvertretende Kommission wurde ebenfalls berufen, die seit der Aufnahme von Lebendnierenspenden in Kiel für dieses Transplantationszentrum zuständig ist. Zur Zeit werden sowohl in Lübeck als auch in Kiel ausschließlich Nieren bei der Lebendorganspende transplantiert.

Die Zusammensetzung der Kommission ist bereits im TPG geregelt. Die Kommissionen der Ärztekammer sind demzufolge mit Personen besetzt, die die im Gesetz genannten Professionen vertreten. Zusätzlich sind die Kommissionen mit je einem Medizinethiker besetzt.

Die Ärztekammer hat die erforderlichen Regelungen per Satzung/ Gebührensatzung festgelegt. Ein jährlicher Erfahrungsbericht wird im Schl.-Holst. Ärzteblatt veröffentlicht.

GGfs: Unabhängig hiervon hält es die Ärztekammer für problematisch, wenn als Tagungsort das jeweilige Transplantationszentrum (§ 2 Abs. 1 des Entwurfes des AG-TPG) bestimmt wird, da die Kommission „auf neutralem Boden“ tagen sollte. Medizinische Fragen sind vorher abgeklärt, so dass diesbezüglich kein Fragebedarf besteht.

Probleme, die eine gesetzliche Regelung rechtfertigen würden, hat es bisher nicht gegeben. Es stellt sich für uns deshalb die Frage, warum dieses zusätzlich noch in einem Gesetz geregelt werden muss.

Bewertung:

Errichtung, Finanzierung und Verfahren der Lebendspendekommission sind bereits geregelt. Aus diesem Grund sind die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen entbehrlich.

§ 5, Berichtspflicht

Die Bestimmungen des § 5 fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Schl.-H. Wir weisen aber daraufhin, dass die Berichtspflicht bereits im TPG und dem Vertrag nach § 11 TPG u.E. ausreichend geregelt ist.

§§ 6 und 7, Einsatz und Aufgaben von Transplantationsbeauftragten

In Schleswig-Holstein gibt es in jedem Krankenhaus mit Intensivbetten einen oder mehrere Transplantationsbeauftragten aus dem ärztlichen und/ oder pflegerischen Bereich, die uns der Koordinierungsstelle (DSO-Nord in Hamburg) und dem Sozialministerium namentlich bekannt sind.

Ein Gesetz, so zeigen auch die Erfahrungen mit dem TPG, hat noch keine wesentlichen Steigerungen der Organspendezahlen zur Folge.

Ggfs: So genannte „Einbrüche“ wie 2002 in S-H haben meist andere Gründe wie z.B. Umstrukturierungen im Bereich der DSO-Nord.

Ein über mehrere Jahre laufender Vergleich aller Bundesländer - von denen nur etwa ein Drittel eine gesetzliche Regelung für ein Einsetzen des/der Transplantationsbeauftragten haben - zeigt, dass sich die Zahlen der durchgeführten Organspenden unabhängig von einer gesetzlichen Regelung entwickeln. In allen Bundesländern sind zudem Schwankungen bei den Organspendezahlen zu verzeichnen.

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein ist deshalb der Auffassung, dass eine gesetzliche Festlegung der Einsetzung von Transplantationsbeauftragten den eigentlichen Sinn und Zweck der Aufgabe dieser Personengruppe, nämlich die Förderung der Organspende, nicht bewirken kann.

Sinnvoller als eine gesetzliche Regelung ist der regelmäßige, direkte Kontakt zu den Transplantationsbeauftragten sowie ein attraktives Fortbildungsangebot, wie es hier schon existiert. Die Ärztekammer Schlesw.-H. hat unmittelbar nach in Kraft treten des TPG einen Fachausschuss einberufen, der insbesondere Fortbildungen für Transplantationsbeauftragte und für Interessierte in den Kliniken anbietet. Die Ärztekammer hat bspw. in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium und der DSO fünf Fortbildungsveranstaltungen für Transplantationsbeauftragte konzipiert.

Im Übrigen geht die Ärztekammer davon aus, dass die in § 7 Abs. 2 festgeschriebene Freistellung sowie die in § 7 Abs. 3 des Entwurfes des AG-TPG vorgesehene pauschale Vergütung des/der Transplantationsbeauftragten angesichts der Finanzsituation der Krankenhäuser kaum durchsetzbar sein dürfte.

Bewertung:

Die Ärztekammer lehnt aus den vorstehend genannten Gründen eine gesetzliche Bestimmung zur Einsetzung von Transplantationsbeauftragten in Kliniken ab.